Dauerhafte Verlängerung des Nürnberger Frühlingsfestes auf drei Wochen

Die Nürnberger Volksfeste besitzen eine hohe kulturhistorische und identitätsstiftende Bedeutung für die Stadt Nürnberg und prägen seit Jahrzehnten das öffentliche Leben sowie das Stadtbild in erheblicher Weise. Darüber hinaus stellen sie einen bedeutenden Anziehungspunkt für Besucherinnen und Besucher aus der Metropolregion und darüber hinaus dar.

Im Arbeitsausschuss Nürnberger Volksfeste, dem neben dem Süddeutschen Verband der Schausteller und Handelsleute e.V. (SSV) insbesondere Vertreterinnen und Vertreter des Bürgermeisteramts, des Rechtsamts, des Ordnungsamts, des Amts für Nürnberger Märkte, des Liegenschaftsamts sowie der Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg angehören, wurde die künftige Ausgestaltung des Nürnberger Frühlingsfestes beraten.

Vor dem Hintergrund eines zunehmend intensiven bundesweiten Wettbewerbs um attraktive Großfahrgeschäfte und Beschicker wurde im Jahr 2026 testweise eine Verlängerung des Nürnberger Frühlingsfestes von bislang zwei auf drei Wochen durchgeführt. Anlass hierfür war insbesondere das Jubiläumsjahr „200 Jahre Nürnberger Herbstvolksfest“ und das gemeinsame Interesse, die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Nürnberger Frühlingsfestes langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln. Die im Anschluss erfolgte Evaluierung des SSV sowie die Beratungen im Arbeitsausschuss Nürnberger Volksfeste haben ergeben, dass einer Fortführung der erweiterten Laufzeit seitens der beteiligten Stellen grundsätzlich positiv gegenübergestanden wird.

Nach Mitteilung des SSV verlief die verlängerte Veranstaltungsdauer aus organisatorischer und wirtschaftlicher Sicht positiv. Insbesondere konnte festgestellt werden, dass die längere Laufzeit die Attraktivität des Nürnberger Frühlingsfestes für Beschicker und Betreiber größerer Fahrgeschäfte erhöht und damit zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen Angebots beiträgt.

Die bisherigen organisatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich Auf- und Abbauzeiten sowie Flächeninanspruchnahme, bleiben hierbei unverändert. Die fachliche Beteiligung der Polizei sowie der Feuerwehr wurde eingeleitet; es wurden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht.

Die Durchführung des Nürnberger Frühlingsfestes erfolgt weiterhin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Art. 19 LStVG. Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere zum Schutz der Anwohnerschaft, bleiben hiervon unberührt und werden im Rahmen des Genehmigungsbescheids weiterhin entsprechend berücksichtigt.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit sowie der Auswirkungen auf die künftige Ausgestaltung des Nürnberger Frühlingsfestes wird die Angelegenheit dem Rechts- und Wirtschaftsausschuss beziehungsweise dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Nürnberg, 03.06.2026
Ordnungsamt
gez. Kurr (5322)